

RS Vwgh 1994/4/26 91/14/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §20 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

Rechtssatz

Handelt es sich beim Arbeitnehmer eines Steuerpflichtigen um dessen Ehegattin, so ist für die Beurteilung der Frage, ob Ausbildungskosten oder Fortbildungskosten für diesen Arbeitnehmer als Betriebsausgaben abziehbar sind, zu untersuchen, ob die Aufwendungen für die Ausbildung bzw Fortbildung betrieblich oder familiär veranlaßt sind (Hinweis Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch § 20 Textziffer 44). Ob die Veranlassung im betrieblichen Bereich oder im privaten Bereich gelegen ist, ergibt sich durch die Anwendung eines Fremdvergleiches. Es ist zu untersuchen, ob der Steuerpflichtige auch für einen ihm nicht nahestehenden Arbeitnehmer derartige Schulungsaufwendungen übernommen hätte (Hinweis E 18.2.1980, 2829/77; E 29.10.1980, 2361/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140066.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at